

12.2 Rechtsprechung 2022

Das **AG Brandenburg 28.12.2021 – 31 C 148/21, juris** hat eine Klage abgewiesen eines Menschen, der **im Verein nicht mit „Du“ angesprochen werden wollte**. „Dem Antragsteller steht gegenüber dem Antragsgegner im Übrigen aber auch kein Anspruch zu, es zu unterlassen, ihn als Mitglied derselben Partei mit „Du“ anzusprechen. Dass „Du“, erläutert Dudens Universalwörterbuch, ist eine „Anrede an verwandte oder vertraute Personen und an Kinder, an Gott oder göttliche Wesenheiten, gelegentlich an Untergebene“, „Sie“ dagegen eine „(in Großschreibung) Anrede an eine oder mehrere Personen (die allgemein üblich ist, wenn die Anrede du bzw. ihr nicht angebracht ist)“. Das ist eine Beschreibung deutscher Bräuche, die man beliebig verfeinern kann.“, so das Amtsgericht (a.a.O., Tz. 3).

Und weiter: „Dass man kann keine politische Umwälzung machen kann, wenn man sich siezt, wussten im Übrigen schon die Franzosen, nachdem sie 1789 ihr bürgerliche Revolution durchgeführt hatten. Im Jahre 1793 wurden insofern die republikanisch gesinnten Franzosen per Dekret auf das „Du“ festgelegt; es musste ohne Unterschied geduzt werden. Die Folgen davon spüren wir noch heute. Das „Solidaritäts-Du“ hat sich insofern aus der französischen Revolution heraus auch bis auf die heutigen Gewerkschafts- und Parteitage sowie Vereins-Sitzungen durchgesetzt. Insbesondere beim Vereinssport wird sich meistens auch geduzt. Ein ganz besonderes „Du“ ist aber auch das „Genossen-Du“, also die Anrede unter Anhängern der gleichen politischen Partei, insbesondere bei Sozialdemokraten. Man duzt sich, denn man ist Teil einer Gemeinschaft Gleichgesinnter. (Tz. 9 und 10) Jemand, der in eine Gewerkschaft oder – wie hier der Antragsteller/Kläger – in eine politische Partei eintritt, muss sich dann insofern aber üblicherweise gefallen lassen, dass er auch von seinen Parteigenossinnen und Parteigenossen geduzt wird (LAG Hamm, Urteil vom 29.07.1998, Az.: 14 Sa 1145/98).